

Verfahrensgang

BGH, Beschl. vom 03.04.2014 - IX ZB 88/12, [IPRspr 2014-262](#)

Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Verfahren

Leitsatz

Eine Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO fällt nicht unter die Zuständigkeitsregelung in Art. 22 Nr. 5 LugÜ II, wenn das Erlöschen der zu vollstreckenden Forderung durch Aufrechnung mit einer Forderung geltend gemacht wird, für deren selbständige Geltendmachung das angerufene Gericht international unzuständig wäre.

Zur Aussetzung des Verfahrens über eine Vollstreckungsgegenklage, mit der das Erlöschen der zu vollstreckenden Forderung durch eine Aufrechnung geltend gemacht wird, im Hinblick auf ein Verfahren über die aufgerechnete Forderung bei dem international allein zuständigen ausländischen Gericht.

Rechtsnormen

BGB § 823

EuGVÜ Art. 6

LugÜ Art. 5 ff.; LugÜ Art. 16; LugÜ Art. 21 f.

LugÜ II Art. 1; LugÜ II Art. 2; LugÜ II Art. 3; LugÜ II Art. 5; LugÜ II Art. 5 ff.; LugÜ II Art. 6;

LugÜ II Art. 22; LugÜ II Art. 27 f.; LugÜ II Art. 63; LugÜ II Art. 69

StGB § 266

ZPO § 23; ZPO § 32; ZPO § 33; ZPO § 148; ZPO § 252; ZPO § 574; ZPO § 575; ZPO § 767

Sachverhalt

[Der vorgehende Beschluss des OLG Karlsruhe vom 15.8.2012 – 8 W 48/12 – wurde bereits im Band IPRspr. 2012 unter der Nr. 194 abgedruckt.]

Der Kl. ist Verwalter in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des M. S. (Schuldner). Er wendet sich mit der Vollstreckungsgegenklage gegen die Zwangsvollstreckung der Bekl., der geschiedenen Ehefrau des Schuldners mit Wohnsitz in der Schweiz. Der verstorbene Vorgänger des Kl. schloss mit der Bekl. 2001 zur Abgeltung von Insolvenzanfechtungsansprüchen eine Vergleichs- und Auseinandersetzungsvereinbarung. Nach der Vereinbarung hatte die Bekl. dem Insolvenzverwalter ihr gesamtes Vermögen zu übertragen. Im Hinblick auf ein Anwesen, welches im Miteigentum der Bekl. und des Vaters des Schuldners stand, wurde die Vereinbarung dahin ergänzt, dass die Bekl. dem Insolvenzverwalter eine unwiderrufliche Verkaufsvollmacht erteilt und ihre künftigen Verkaufserlöse an ihn abtritt. In der Folgezeit kam es zu Meinungsverschiedenheiten über die weitere Abwicklung der Vereinbarung und deren Wirksamkeit. Ende 2005 veräußerte die Bekl. ihren Miteigentumsanteil an dem Anwesen an ihre Kinder gegen Eintragung eines lebenslangen Wohnrechts. Der Vater des Schuldners schenkte den Kindern seinen Miteigentumsanteil am Grundstück. 2006 verkaufte die Bekl. im Namen der Kinder das Anwesen an einen Dritten, ohne den Verkaufserlös an die Insolvenzmasse abzuführen.

In einem Vorprozess begehrte der Insolvenzverwalter vor deutschen Gerichten die Feststellung, dass die mit der Bekl. getroffene Vereinbarung wirksam sei. Die Klage wurde in zweiter Instanz mangels internationaler Zuständigkeit abgewiesen; die Revision des Insolvenzverwalters hatte keinen Erfolg.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] II. Die Rechtsbeschwerde ist gemäß §§ 252, 574 I 1 Nr. 2 ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig (§ 575 II bis IV ZPO). Sie ist in der Sache jedoch unbegründet ...

[2] 2. Diese Ausführungen des BeschwG halten rechtlicher Prüfung im Ergebnis stand. Von einer Aussetzung des Verfahrens über die Vollstreckungsgegenklage konnte abgesehen werden, weil die Klage mangels internationaler Zuständigkeit des angerufenen Gerichts abweisungsreif ist.

[3] a) Die Zuständigkeit des mit der Vollstreckungsgegenklage angerufenen Gerichts beurteilt sich im Streitfall grundsätzlich nach dem LugÜ II (revidierte Fassung).

[4] Dieses Abkommen ist zeitlich anwendbar, weil es in Deutschland am 1.1.2010 in Kraft getreten ist und die Klage danach, am 18.5.2010, erhoben wurde (Art. 63 I, 69 IV und V LugÜ II). Allerdings ist das Übereinkommen in der Schweiz erst am 1.1.2011 in Kraft getreten. Soweit die für die Zuständigkeit maßgeblichen Vorschriften auf Anknüpfungspunkte in einem durch das Übereinkommen gebundenen Staat abstellen und als solcher die Schweiz in Rede steht, sind deshalb die Bestimmungen des LugÜ (vom 16.9.1988) anzuwenden. Eine abweichende Beurteilung ergibt sich aus den unterschiedlichen Fassungen jedoch nicht. Der sachliche Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens ist eröffnet, weil der Rechtsstreit eine Zivilsache im Sinne von Art. 1 I LugÜ II zum Gegenstand hat. Der Ausschlussgrund des Art. 1 II lit. b LugÜ II für Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren greift nicht ein. Ohne das Insolvenzverfahren über das Vermögen des früheren Ehemanns der Bekl. wäre es zwar nicht zu der Vereinbarung gekommen, aus der der Kl. die Verpflichtung der Bekl. zur Auskehr des Erlöses aus dem Verkauf des Anwesens herleitet. Wie der Senat bereits in seiner Entscheidung über die Klage auf Feststellung der Wirksamkeit der Vereinbarung ausgeführt hat (BGH, Urt. vom 27.4.2010 - IX ZR 108/09 ([IPRspr 2010-194](#)), BGHZ 185, 241 Rz. 9), genügt dies aber nicht, um den erforderlichen engen, unmittelbaren Zusammenhang zwischen der vorliegenden Klage und dem Insolvenzverfahren zu begründen (vgl. EuGH, Urt. vom 22.2.1979 - Henri Gourdain ./ Franz Nadler, Rs C-133/78, Slg. 1979, 733 Rz. 4; vom 12.2.2009 - Christopher Seagon ./ Deko Marty Belgium N.V., Rs C-339/07, Slg. 2009 I-00767, NJW 2009, 2189 Rz. 19 ff.; vom 2.7.2009 - SCT Industri AB i likvidation ./ Alpenblume AB, Rs C-111/08, ZIP 2009, 1441 Rz. 21, 25; vom 10.9.2009 - German Graphics Graphische Maschinen GmbH ./ Alice van der Schee, Rs C-292/08, RIW 2009, 798 Rz. 26; vom 19.4.2012 - F-TEX SIA ./ Lietuvos-Anglijos UAB, Rs C-213/10, ZIP 2012, 1049 Rz. 29). Vielmehr ist die Klage als Zivilsache anzusehen, weil sie ihre Grundlage nicht im Insolvenzrecht hat und weder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch die Bestellung eines Insolvenzverwalters voraussetzt (vgl. EuGH, Urteil 10.9.2009 aaO Rz. 32).

[5] b) Grundsätzlich sind Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines durch das Übereinkommen gebundenen Staats haben, vor den Gerichten dieses Staats zu verklagen (Art. 2 I LugÜ II). Für Verfahren, welche die Zwangsvollstreckung zum Gegenstand haben, sind hingegen gemäß Art. 22 Nr. 5 LugÜ II (Art. 16 Nr. 5 LugÜ) ohne Rücksicht auf den Wohnsitz die Gerichte des Staats ausschließlich zuständig, in dem die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll oder durchgeführt worden ist. Diese Zuständigkeitsregel gilt wegen des engen Zusammenhangs mit dem Vollstreckungsverfahren auch für die Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO (EuGH, Urt. vom 4.7.1985 - AS-Autoteile Service GmbH ./ Pierre Malhé, Rs C-220/84, Slg. 1985, 2273 Rz. 12, 19 zu Art. 16 Nr. 5 EuGVÜ). Allerdings kann die internationale Zuständigkeit eines Gerichts für eine Vollstreckungsgegenklage dann nicht auf Art. 22 Nr. 5 LugÜ II (Art. 16 Nr. 5 LugÜ) gestützt werden, wenn mit der Klage geltend gemacht wird, der zu vollstreckende Anspruch sei durch die Aufrechnung mit einer Forderung erloschen, für deren selbständige Geltendmachung die Gerichte dieses Staats nicht zuständig wären (EuGH, Urt. vom 4.7.1985 aaO Rz. 19). Dies folgt aus der Systematik des Übereinkommens. Die grundsätzliche Allzuständigkeit der Gerichte am Wohnsitz des Beklagten nach Art. 2 I LugÜ II dient dessen Schutz (vgl. EuGH, Urt. vom 4.7.1985 aaO Rz. 15; vom 13.10.2005 - Brigitte u. Marcus Klein ./ Rhodos Management Ltd., Rs C-73/04, Slg. 2005 I-08681 Rz. 15). Die Ausnahmen in Art. 22 LugÜ II dürfen deshalb nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Ziel erfordert (EuGH, Urt. vom 13.10.2005 aaO). Die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte am Vollstreckungsort nach Art. 22 Nr. 5 LugÜ II (Art. 16 Nr. 5 LugÜ) trägt der besonderen Beziehung eines Verfahrens zum Ort der Zwangsvollstreckung Rechnung. An dieser Beziehung fehlt es, wenn geltend gemacht wird, die zu vollstreckende Forderung sei durch Aufrechnung erloschen. Die Gerichte des Vollstreckungsstaats sind deshalb in einem solchen Fall nur dann international zuständig, wenn sie auch im Fall einer selbständigen Geltendmachung der aufgerechneten Forderung zuständig wären. An dieser Beurteilung hat sich durch das Urteil des EuGH vom 13.7.1995 (Danværn Production A/S ./ Schuhfabriken Otterbeck GmbH & Co., Rs C-341/93, Slg. 1995, I-02071) nichts geändert. Nach dieser Entscheidung bestimmen sich die Voraussetzungen, unter denen eine Prozessaufrechnung geltend gemacht werden

kann, nicht nach den Bestimmungen des Übereinkommens (dort: Art. 6 Nr. 3 EuGVÜ), sondern nach nationalem Recht, weil es sich bei der Prozessaufrechnung um ein bloßes Verteidigungsmittel handelt. Für die Geltendmachung einer Aufrechnung im Wege der Vollstreckungsgegenklage gilt dies nicht; insoweit bleibt es bei den Grundsätzen des Urteils des EuGH vom 4.7.1985 (aaO; OLG Hamburg, RIW 1998, 889, 891 (IPRspr. 1998 Nr. 175); MünchKommZPO-*Gottwald*, 4. Aufl., Art. 22 EuGVO Rz. 47; *Kropholler-v. Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl., Art. 22 EuGVO Rz. 61; HK-ZPO-*Dörner*, 5. Aufl., Art. 22 EuGVVO Rz. 29; *Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann*, ZPO, 70. Aufl., Art. 22 EuGVVO Rz. 6; *Thomas-Putzo-Hübstege*, ZPO, 34. Aufl., Art. 22 EuGVVO Rz. 16; a.A. wohl *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht, 3. Aufl., Vor Art. 2 EuGVVO Rz. 15).

[6] c) Im Streitfall ist die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die zur Aufrechnung gestellte Forderung zu verneinen. Sie folgt weder aus dem Lugano-Übereinkommen noch aus dem autonomen deutschen Verfahrensrecht.

[7] aa) Der allgemeine Gerichtsstand des Beklagtenwohnsitzes nach Art. 2 I LugÜ II begründet im Streitfall keine internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte, weil die Bekl. in der Schweiz ansässig ist. Gemäß Art. 3 I LugÜ II kann sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte daher nur aus den besonderen und ausschließlichen Zuständigkeiten nach Art. 5 bis Art. 24 LugÜ II (Art. 5 bis Art. 18 LugÜ) ergeben. Diese führen indes nicht zu einem Gerichtsstand in Deutschland, wie das BeschwG zutreffend festgestellt hat.

[8] (1) Der Gerichtsstand des Erfüllungsorts im Sinne von Art. 5 Nr. 1 LugÜ II liegt nicht in Deutschland, sondern in der Schweiz. Die zur Aufrechnung gestellte Forderung wird aus den getroffenen Vereinbarungen abgeleitet und konkurrierend auf die Behauptung gestützt, die Bekl. habe ihre vertraglichen Pflichten aus der Auseinandersetzungsvereinbarung verletzt. Damit werden Ansprüche aus einem Vertrag im Sinne der Zuständigkeitsregelung geltend gemacht; hiervon sind auch vertragliche Sekundäransprüche umfasst (vgl. EuGH, Urt. vom 6.10.1976 – A. de Bloos S.p.r.l. ./ Soci t  en commandite par actions Bouyer, Rs C-14/76, Slg. 1976, 1497 Rz. 15/17 zu Art. 5 Nr. 1 EuGV ; *Dasser-Oberhammer*, Lug , 2011, Art. 5 Rz. 18; *Oetiker-Weibel-Hofmann/Kunz*, Lug , 2011, Art. 5 Rz. 114; *Kropholler-v. Hein* aaO Art. 5 EuGVO Rz. 14).

[9] Bei gegenseitigen Vertr gen ist f r die Ermittlung des Erfüllungsorts auf die konkret streitige Verpflichtung abzustellen (vgl. EuGH, Urt. vom 6.10.1976 aaO; *Dasser-Oberhammer* aaO Rz. 24). Im Rahmen eines Rechtsstreits  ber die Folgen einer Vertragsverletzung kommt es auf die Verpflichtung an, deren Nichterf llung zur Anspruchsbegr ndung geltend gemacht wird, also auf den Erfüllungsort f r die prim re Hauptverpflichtung (*Geimer-Sch tze*, Europ isches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl., A.1 Art. 5 Rz. 107 f.). Der Kl. meint, die Bekl. habe gegen ihre Verpflichtungen aus der Auseinandersetzungsvereinbarung vom 30.4.2001 und der Erg nzungsvereinbarung vom 17.9.2001 versto en, indem sie ihren Miteigentumsanteil am Anwesen in der Schweiz zun chst ohne Genehmigung des Insolvenzverwalters an ihre Kinder  bereignet und das Anwesen schlie lich in deren Namen unter Vereinnahmung des Kaufpreises ver u ert habe.

[10] Die Bekl. war nach der Vereinbarung in erster Linie dazu verpflichtet, dem Insolvenzverwalter die Ver u erung des Grundst cks zu  berlassen und ihm die Vereinnahmung des Erl ses f r die Insolvenzmasse zu gestatten. Diese Verpflichtungen hat die Bekl. bereits mit der Unterzeichnung der Erg nzungsvereinbarung vom 17.9.2001 nebst Verkaufsvollmacht und Abtretungserkl rung zugunsten des Insolvenzverwalters erf llt. Durch die Verkaufsvollmacht wurde der Insolvenzverwalter unwiderruflich bevollm chtigt, alle mit dem Verkauf des Schweizer Grundst cks notwendigen Rechtshandlungen, einschl. etwa der Abl sung von Hypotheken sowie die Eintragung und Aufhebung von Dienstbarkeiten, Abgabe der Grundbuchanmeldung und das Inkasso des Kaufpreises, vorzunehmen. Ferner trat die Bekl. s mtliche bestehenden und k nftigen Forderungen am Grundst ck an den Insolvenzverwalter ab. Dies begr ndet die internationale Zust ndigkeit der Schweizer Gerichte, denn Art. 5 Nr. 1 Lug  II stellt neben dem vertraglichen Erfüllungsort auch auf den Ort ab, an dem die Verpflichtung tats chlich erf llt worden ist. Die einvernehmliche Erf llung einer Verpflichtung an einem anderen als dem urspr nglich vereinbarten Ort ist regelm sig auch als Vereinbarung eines neuen Erfüllungsorts anzusehen (BGH, Urt. vom 27.4.2010 aaO Rz. 20 f.; BayObLG, RIW 2001, 862, 863; *Oetiker-Weibel-Hofmann/Kunz* aaO Rz. 342; vgl. auch *Rauscher-Leible*, EuZPR/EuIPR, 2011, Art. 5 Br ssel I-VO Rz. 42; *Kropholler-v. Hein* aaO Rz. 34;

MünchKommZPO-*Gottwald* aaO Art. 5 EuGVO Rz. 38; *Dasser-Oberhammer* aaO Rz. 32). Durch die Abgabe der notwendigen notariellen Erklärungen am Beurkundungsort in B. erfüllte die Bekl. ihre vertraglichen Verpflichtungen in der Schweiz.

[11] (2) Der Kl. stützt seine Ansprüche auch auf § 823 II BGB i.V.m. § 266 StGB. Dies begründet jedoch nicht die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach Art. 5 Nr. 3 LugÜ II. Der Anwendungsbereich dieser Norm erfasst Verfahren, die eine unerlaubte Handlung oder eine ihr gleichgestellte Handlung betreffen. Nach der st. Rspr. des EuGH bezieht sich dies auf alle nicht an einen Vertrag im Sinne von Art. 5 Nr. 1 LugÜ anknüpfende Klagen, mit denen eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht wird (Urt. vom 27.9.1988 - Athanasios Kalfelis ./ Bankhaus Schröder u.a., Rs C-189/87, Slg. 1988, 5565 Rz. 17; vom 26.3.1992 - Mario Reichert u.a. ./ Dresdner Bank AG, Rs C-261/90, Slg. 1992 I-02175 Rz. 16; vom 27.10.1998 - Rs C-51/97, Réunion européenne S.A. u.a. ./ Spliethoff's Bevrachtingskantoor BV, Slg. 1998 I-06534 Rz. 22; vom 11.7.2002 - Rudolf Gabriel, Rs C-96/00, Slg. 2002 I-06384 Rz. 33). Haftungsklagen, welche - wie im Streitfall - auf der Verletzung von vertraglichen Pflichten beruhen, fallen somit nicht unter Art. 5 Nr. 3 LugÜ (*Dasser-Oberhammer* aaO Rz. 127; *Oetiker-Weibel-Hofmann/Kunz* aaO Rz. 485). Im Hinblick auf die gebotene autonome Auslegung (EuGH, Urt. vom 27.9.1988 aaO Rz. 16) ist deshalb ohne Bedeutung, dass die Haftung nach dem nationalen Recht auch aus einer deliktischen Anspruchsgrundlage folgen kann.

[12] (3) Aus Art. 6 Nr. 3 LugÜ II ergibt sich die Zuständigkeit der deutschen Gerichte ebenfalls nicht, weil diese Norm schon dem Wortlaut nach voraussetzt, dass eine Hauptklage in einem Vertragsstaat bereits rechtshängig ist (*Dasser-Oberhammer-Müller* aaO Art. 6 Rz. 102; *Oetiker-Weibel-Rohner/Lerch* aaO Art. 6 Rz. 76; vgl. *Rauscher-Leible* aaO Art. 6 Brüssel I-VO Rz. 25). Das Angriffsmittel muss eine Reaktion auf die Hauptklage sein. Die Regelung sieht keine internationale Zuständigkeit der Gerichte eines Vertragsstaats vor, in dem erstmals eine auf eine Gegenforderung gestützte Klage erhoben wird.

[13] bb) Auch das autonome deutsche Recht begründet keine internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für eine Klage, mit welcher die zur Aufrechnung gestellte Forderung gegen die in der Schweiz wohnhafte Bekl. verfolgt werden kann. Für den Gerichtsstand des Vermögens nach § 23 ZPO stellt Art. 3 II LugÜ II ausdrücklich klar, dass er nicht gegen Beklagte mit Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat des Übereinkommens geltend gemacht werden kann.

[14] Im Übrigen folgt bereits aus Art. 3 I LugÜ II, dass ein Beklagter nur dann vor den Gerichten eines wohnsitzfremden Vertragsstaats verklagt werden darf, wenn sich die internationale Zuständigkeit aus den besonderen oder ausschließlichen Zuständigkeiten der Art. 5 bis Art. 24 LugÜ II (Art. 5 bis Art. 18 LugÜ) ergibt. Begründen diese Normen keine internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts, darf der Gerichtsstand des Beklagtenwohnsitzes nicht dadurch ausgehöhlt werden, dass auf die autonomen nationalen Zuständigkeitsregeln zurückgegriffen wird (vgl. *Dasser-Oberhammer* aaO Art. 3 Rz. 3 f.; *Kropholler-v. Hein* aaO Vor Art. 2 EuGVO Rz. 18, Art. 3 EuGVO Rz. 1). Es verbietet sich somit auch ein Rückgriff auf den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gemäß § 32 ZPO und den Gerichtsstand der Widerklage nach § 33 ZPO (anders im Falle der Prozessaufrechnung als Verteidigungsmittel, vgl. BGH, Urt. vom 7.11.2001 - VIII ZR 263/00 (IPRspr. 2001 Nr. 153), BGHZ 149, 120, 127).

[15] d) Die Entscheidung des BeschwG, das Verfahren über die Vollstreckungsgegenklage nicht bis zur rechtskräftigen Erledigung des in der Schweiz anhängigen Schlichtungsverfahrens über die Aufrechnungsforderung auszusetzen, ist unter diesen Umständen jedenfalls im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden.

[16] aa) Eine Aussetzung nach den Bestimmungen des Lugano-Übereinkommens scheidet aus. Die Art. 27, 28 LugÜ II (Art. 21, 22 LugÜ) sehen die Möglichkeit einer Aussetzung des Verfahrens vor, wenn in einem anderen Vertragsstaat entweder derselbe oder ein zusammenhängender Anspruch anhängig ist. Dadurch sollen insbesondere sich widersprechende Entscheidungen vermieden werden. Zur Aussetzung berechtigt ist jedoch nur das später angerufene Gericht. Eine Aussetzung des Verfahrens bei dem hier zuerst angerufenen deutschen Gericht kommt nicht in Betracht. Im Übrigen gehen die Regelungen der Art. 27, 28 LugÜ II (Art. 21, 22 LugÜ) davon aus, dass eine internationale Zuständigkeit des aussetzenden Gerichts gegeben ist. Fehlt sie wie im Streitfall, muss die Klage in jedem Fall als unzulässig abgewiesen werden (vgl. *Kropholler-v. Hein* aaO Vor Art. 27 EuGVO Rz. 2). Die Gefahr sich widersprechender

Entscheidungen besteht in diesem Fall von vornherein nicht (vgl. *Oetiker-Weibel-Mabillard* aaO Art. 27 Rz. 2). Außerdem würde eine Aussetzung dem Grundsatz einer effizienten Rechtspflege in den Vertragsstaaten zuwiderlaufen, welcher ebenfalls durch das Koordinierungssystem der Art. 27, 28 LugÜ II (Art. 21, 22 LugÜ) gewahrt werden soll (*Oetiker-Weibel-Mabillard* aaO Rz. 3).

[17] bb) Ob die Art. 27, 28 LugÜ II (Art. 21, 22 LugÜ) die Möglichkeit einer Aussetzung des Verfahrens im Blick auf ein in einem anderen Vertragsstaat anhängiges Verfahren abschließend regeln (so OLG Hamburg aaO; für ‚Vorrang‘ s. *Stein-Jonas-Roth*, ZPO, 22. Aufl., § 148 Rz. 56, 60) oder ob daneben auf die nationale Norm des § 148 ZPO zurückgegriffen werden kann, braucht nicht entschieden zu werden. Denn auch nach dem Maßstab von § 148 ZPO ist die Ablehnung einer Aussetzung durch das BeschwG nicht zu beanstanden. Dieses hat die Grenzen des ihm eingeräumten Ermessens (zur eingeschränkten Überprüfbarkeit der Ermessensentscheidung vgl. BGH, Beschl. vom 3.3.2005 - IX ZB 33/04, NJW-RR 2005, 925, 926; vom 22.6.2011 - I ZB 64/10, NJW-RR 2011, 1343 Rz. 11) nicht überschritten. Dient die Aussetzung des Verfahrens über eine Vollstreckungsgegenklage allein dem Zweck, die Abweisung der Klage mangels internationaler Zuständigkeit zu vermeiden, weil nach rechtskräftiger Zuerkennung der aufgerechneten Gegenforderung durch das ausländische Gericht die Aufrechnung mit dieser Forderung vom deutschen Gericht berücksichtigt werden muss, kann die Aussetzung zumindest dann abgelehnt werden, wenn in absehbarer Zeit nicht mit der Beibringung einer rechtskräftigen ausländischen Entscheidung über die aufgerechnete Forderung zu rechnen ist. Die vom LG herangezogene Rspr., nach der das Verfahren bei einer Prozessaufrechnung mit einer rechtswegfremden Forderung in aller Regel auszusetzen ist (BGH, Urt. vom 11.1.1955 - I ZR 106/53, BGHZ 16, 124, 138), verlangt im Streitfall keine Aussetzung. Ob sie auf den Fall einer Prozessaufrechnung mit einer Forderung, für deren selbständige Geltendmachung das angerufene Gericht international unzuständig wäre, anzuwenden ist (vgl. *Wagner*, IPRax 1999, 65, 73; *Rüßmann*, jurisPK-BGB, 6. Aufl., § 388 Rz. 37), kann offen bleiben. Für eine Vollstreckungsgegenklage gilt sie jedenfalls nicht. Der bei der Prozessaufrechnung maßgebliche Gesichtspunkt, dass eine materiell unzutreffende (weil die sachlich-rechtlich wirksame Aufrechnung nicht berücksichtigende) Entscheidung über die geltend gemachte Hauptforderung vermieden werden soll (BGH, Urt. vom 11.1.1955 aaO 132 f.), hat bei einer Vollstreckungsgegenklage keine Bedeutung.

Fundstellen

nur Leitsatz

BB, 2014, 1281

JZ, 2014, 456

LS und Gründe

MDR, 2014, 795

NJW, 2014, 2798

NZI, 2014, 521

RIW, 2014, 606

WM, 2014, 1003

WuB, 2014, mit Anm. *Mankowski*, VII C. - Nr. 1.14

ZInsO, 2014, 1233

ZIP, 2014, 1552

I.L.Pr., 2015, 6, 372

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2014-262>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).